Hafennutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Wolgast

Auf Grund des § 8 (2) der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBI. M-V 2006, 355, Gliederungs-Nr: 950-1-11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBI. M-V 2018 S. 2) wird folgendes bestimmt:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen im Stadthafen, Museumshafen und Südhafen der Stadt Wolgast.

§ 2 Hafenbehörde

- (1) Hafenbehörde ist das Amt Am Peenestrom, Der Amtsvorsteher.
- (2) Die Anschrift der Hafenbehörde lautet:

Amt Am Peenestrom Der Amtsvorsteher Burgstraße 6 17438 Wolgast

Über Funk erreichbar: Wolgast Port Kanal 15

Die aktuellen Telefonnummern befinden sich in den Häfen an den Informationstafeln.

§ 3 Hafengrenzen

Das Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Hafengrenzen. Diese werden in der Anlage zu dieser Hafennutzungsordnung ausgewiesen.

§ 4 Benutzung der Kaianlagen

- (1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafen gehörenden Betriebsflächen sind dem Umschlag (Lösch- und Ladeverkehr), dem Ein- und Ausschiffen (Passagierverkehr) und Wassersport Sportbootverkehr) sowie der Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten, sofern sie dafür ausgewiesen sind. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.
- (2) Der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrloses An- und Ablegen für Wasserfahrzeuge möglich ist.
- (3) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Ausgenommen hiervon ist der Bereich des Südhafens.
- (4) Der Betreiber hat die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluss der Umschlagstätigkeiten wieder aufzuräumen und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner Zuständigkeit ausgeführt wurde. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem Benutzer der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen.

(5) An Kaianlagen, die dem Güterumschlag vorbehalten sind, darf keine Abfertigung von Passagieren durchgeführt werden, wenn dafür nicht die erforderlichen Einrichtungen, entsprechend § 25 (1) S. 2 HafVO MV, vorhanden sind. Eine Ausnahme davon bildet die Abfertigung einzelner Fahrgäste auf Frachtschiffen.

§ 5 Hafenabgaben

Für die Benutzung der Häfen durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Abgaben nach der jeweils gültigen Hafenabgabesatzung der Stadt Wolgast zu entrichten.

§ 6 An- und Abmeldung

- (1) Das Schiff ist von dem Schiffsführer oder dessen Beauftragten rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Stunden vor Ankunft im Hafen, bei der Hafenbehörde anzumelden. Vor Verlassen des Hafens ist das Schiff rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Stunden vorher, bei der Hafenbehörde abzumelden. Bei einer An- oder Abmeldung sind folgende Daten anzugeben:
- 1. Name des Schiffes
- 2. Flagge des Schiffes
- 3. Heimathafen des Schiffes
- 4. Unterscheidungssignal und IMO-Nr. des Schiffes
- 5. BRT/BRZ, NRT/NRZ des Schiffes
- 6. Länge, Breite, Tiefgang des Schiffes
- 7. Reeder des Schiffes
- 8. Name Maklerei oder Agentur
- 9. Ladung, Art und Menge bzw. Anzahl Passagiere
- 10. Art und Menge Gefahrgut
- 11. Ein- und Ausgangsdatum des Schiffes, Uhrzeit
- 12. Abgangshafen des Schiffes
- 13. Bestimmungshafen des Schiffes
- 14. ISPS Level
- (2) Sportboote mit einer Länge von weniger als 15 m und Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren, sind von der Anmeldepflicht befreit. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 HafVO (Hafenverordnung des Landes M-V) bleiben unberührt.

§ 7 Liegeplatzzuweisung

(1) Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch die Hafenbehörde. Dafür sind durch den jeweiligen Hafenbetreiber der Hafenbehörde Informationen über alle avisierten Wasserfahrzeuge und vorhergesehenen Verholungen sowie die geplante Belegung der Liegeplätze zu übermitteln. Die Liegeplätze gelten als zugewiesen, wenn die Hafenbehörde keine Einwände erhebt. Für Sportboote ohne Anmeldung besteht kein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz.

Gesperrte Liegeplätze dürfen nicht genutzt werden.

- (2) Das stevenrechte Drehen von Fahrzeugen an der Kaikante ist nicht gestattet.
- (3) Die Hafenbehörde kann verlangen, dass ein Schiff auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich an einen anderen Liegeplatz im Hafen verlegt wird oder das Hafengebiet verlässt, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Hafenbetriebes notwendig ist.
- (4) Die Hafenbehörde kann ferner verlangen, dass beim Verholen ausreichende Schlepperhilfe angenommen und im Falle ungenügender Bemannung die Gestellung zusätzlicher Kräfte sichergestellt wird.
- (5) Die von der Hafenbehörde zugewiesenen Liegeplätze sind während des An- und Ablegens vom Betreiber der Kaianlage blendfrei auszuleuchten.

§ 8 Annahme von Festmachern

- (1) Fahrzeuge, größer als 500 BRZ, müssen sich zum Festmachen und Loswerfen zugelassener Festmacher bedienen.
- (2) In begründeten Fällen kann die Hafenbehörde auch von Fahrzeugen, kleiner als 500 BRZ, die Annahme eines Festmachers fordern.
- (3) Die Hafenbehörde kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Festmachepflicht erteilen.
- (4) Der von der Hafenbehörde zugelassene Festmacherdienst wird durch die Hafenbetriebsgesellschaft wahrgenommen.
- (5) Sollten Wasserfahrzeuge längsseits eines anderen Wasserfahrzeuges nach Vorgabe der Hafenbehörde festmachen, haben sich auch diese Wasserfahrzeuge dem zugelassenen Festmacherdienste zu bedienen. Das längsseits gehende Schiff ist verpflichtet, für das Aushängen ausreichender Fender zu sorgen.

§ 9 Schlepperhilfe

- (1) Fahrzeuge haben sich beim Manövrieren im Hafengebiet ausreichender Schlepperhilfe zu bedienen, sofern es ihre Größe, die örtlichen Verhältnisse oder die jeweiligen meteorologischen Umstände erfordern.
- (2) Unbeschadet der Regelung nach Abs.1 kann die Hafenbehörde die Annahme von Schleppern vorschreiben, sofern sie es für erforderlich hält.

§ 10 Lotsdienst

- (1) Eine Pflicht zur Lotsannahme im gesamten Hafengebiet der Stadt Wolgast besteht für Führer von Fahrzeugen, die vor Erreichen bzw. nach dem Verlassen des Hafens auf Grund der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund vom 20. September 1990 (BAnz S. 5173) in der jeweils geltenden Fassung lotspflichtig sind.
- (2) Von der Pflicht zur Annahme eines Lotsen sind bei Verholungen befreit:
- 1. Führer von Wasserfahrzeugen, die an dem Kai verholen, ohne die Leinenverbindung grundsätzlich zu lösen; dies gilt nicht, wenn ein oder mehrere Schlepper zum Einsatz kommen;
- 2. Führer von Wasserfahrzeugen, die gemäß Lotsenverordnung Wismar/Rostock/Stralsund vom 20. September 1990 von der Annahme eines Lotsen befreit sind. Dies gilt nicht für Führer von Öl-, Gas- und Chemikalienschiffen.

§ 11 Fahrgeschwindigkeit

Wasserfahrzeuge haben im Hafengebiet der Stadt Wolgast mit geringstmöglicher, sicherer Geschwindigkeit zu manövrieren.

§ 12 Manövrieren und Ankern

- (1) Beim Befahren des Hafengebietes haben die Wasserfahrzeuge so zu manövrieren, dass andere Wasserfahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.
- (2) Der Gebrauch des Ankers beim Manövrieren geschieht auf eigene Gefahr. Wird der Anker als Manövrierhilfe gebraucht, ist er nach Manövrierende wieder einzuhieven. Kann er nicht eingehievt werden, ist dies unverzüglich der Hafenbehörde zu melden.

§ 13 Festmachen der Schiffe

- (1) Die zum Festmachen von Schiffen vorgesehenen Einrichtungen sowie der Zugang hierzu dürfen weder versperrt noch belegt werden.
- (2) Der Schiffsführer ist für einordnungsgemäßes, sicheres, dem jeweiligen Wasserstand entsprechendes Festmachen verantwortlich. Das Festmachen muss so erfolgen, dass alle Leinen gleichmäßig belastet sind und erforderlichenfalls schnell und leicht gelöst werden können. Der Schiffsführer ist ferner dafür verantwortlich, dass alle sonstigen Maßnahmen für ein sicheres Liegen seines Schiffes am Liegeplatz getroffen werden. Soweit es die bauliche Eigenart erforderlich macht, hat der Schiffsführer für ausreichende Abfenderung zu sorgen.
- (3) Wurfleinen dürfen nicht derart beschwert werden, dass bei deren Gebrauch Personen gefährdet werden können.

§ 14 Fischerei- und Badeverbot, Angeln im Hafen

- (1) Die Ausübung der Fischerei ist innerhalb der bekannt gemachten Grenzen des Hafengebietes und der Hafenzufahrt verboten.
- (2) In den Hafengewässern ist das Baden verboten.

- (3) Innerhalb der öffentlichen bekannt gemachten Hafengrenzen, ist das Angeln grundsätzlich verboten.
- (4) Im Hafengebiet Wolgast gelten folgende Ausnahmeregelungen:
- a) Das Angeln ist ganzjährig erlaubt im Museumshafen Kaianlage Fischmarkt
- b) Im Zeitraum November bis März kann die Ordnungsbehörde, durch Bekanntmachung, das Angeln in folgenden Bereichen gestatten:
- · im Stadthafen (Schlossinselseite) Kaianlage Hafen- und Peenestraße
- · im Stadthafen (Straße am Kai) Kaianlage Gebiet zwischen der Kollbergbrücke und dem Absperrzaun des Umschlaghafens
- (5) Das Magnetangeln im öffentlichen Hafengebiet ist verboten.

§ 15 Aufenthalt im Hafengebiet

- (1) Personen und Führern von Fahrzeugen, die nicht in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes tätig sind, ist aus Gründen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Aufenthalt auf den für den Güterumschlag gesicherten Landflächen im öffentlichen Hafengebiet untersagt.
- (2) Die Hafenbehörde ist befugt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Räumung des Hafengebietes anzuordnen. Die Rückzahlung oder der Erlass fällig gewordener Hafengebühren kann in diesem Fall nicht beansprucht werden.
- (3) Das Halten und Parken von Fahrzeugen ist nur in den dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt.

§ 16 Behandlung von Schiffsabfällen

An Bord anfallende Abfälle und Rückstände, z. B. ölhaltige Abwässer oder ölhaltiger Festmüll, aufnahmepflichtige schadstoffbelastete Abwässer und Rückstände, Schiffsmüll und Ladungsreste sowie Fäkalien sind vorschriftsmäßig zu sammeln und nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechtes zu entsorgen. Sie dürfen keinen Staub entwickeln, keine Geruchsbelästigung darstellen oder Brutstätte für Ungeziefer bilden.

§ 17 Ungezieferbekämpfung

Unbeschadet der Regelungen in § 31 HafVO M-V wird festgelegt:

- (1) Das Ausräuchern oder Durchgasen von Schiffen zur Vertilgung von Ratten oder anderem Ungeziefer ist unter Bekanntgabe des in Aussicht genommenen Verfahrens der Hafenbehörde mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu melden. Diese Maßnahmen sind genehmigungspflichtig. Sie dürfen nur unter besonderen Auflagen an dafür angewiesenen Plätzen durchgeführt werden.
- (2) Von Beginn des Ausräucherns oder der Durchgasung bis zur Freigabe ist für eine ordnungsgemäße Absperrung des Schiffes und Hinweisschilder, die bei Dunkelheit zu beleuchten sind, zu sorgen.
- (3) Hat das Schiff an dem angewiesenen Platz unmittelbare Landverbindung, so ist es durchgehend zu bewachen. Von Beginn des Ausräucherns oder der Durchgasung bis zur Freigabe darf das betreffende

Schiff nicht in unmittelbarer Verbindung zu nicht unter Gas stehenden Schiffen stehen. Mehrere unter Gas stehende Schiffe dürfen nebeneinander liegen.

§ 18 Lagern von Gütern

- (1) Es dürfen im öffentlichen Hafengebiet keine höheren Flächenbelastungen als zugelassen vorgenommen werden.
- (2) Gemäß Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (HGGV), bedarf es der Anmeldung bei der Hafenbehörde bei jeglicher Lagerung und Zwischenlagerung von gefährlichen Gütern im öffentlichen Hafengebiet.

§ 19 Feuerarbeiten

- (1) Feuerarbeiten sind Arbeiten, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände so erwärmt werden, dass Zündungen hervorgerufen werden können, z. B. Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Anwärm- und Lötgeräten.
- (2) Feuerarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten eine hafenbehördliche Erlaubnis vorliegt. Die Hafenbehörde kann Bedingungen und Auflagen festlegen. Für die Befolgung der Vorschriften und die Einhaltung der Auflagen sind die Schiffsleitung oder der für das Fahrzeug Verantwortliche und der Inhaber des Erlaubnisscheines jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- (3) Werden Feuerarbeiten durch die Wolgaster Hafengesellschaft mbH durchgeführt, ist die Genehmigung durch die Geschäftsleitung, oder eines Beauftragten dieses Unternehmens, ausreichend.

§ 20 Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht

- (1) Beim Rauchen und Umgang mit Feuer und offenem Licht ist jedermann verpflichtet, die Sorgfalt anzuwenden, die zur Abwendung von Feuergefahr notwendig ist.
- (2) Das Rauchen, der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind verboten: a) im Umkreis von 30 m von gefährlichen Gütern b) in den Laderäumen und auf Teilen des Decks mit offenen Luken (Vor- und Achterdeck).
- (3) Das Verbot erstreckt sich bei Schiffen, die bunkern oder gefährliche Güter im Sinne des IMDGCodes in der jeweils gültigen Fassung an Bord haben oder umschlagen, auf den gesamten Schiffsbereich.
- (4) Wasserfahrzeuge, die gefährliche Güter an Bord haben oder umschlagen, müssen an der Gangway oder soweit diese nicht ausgebracht werden kann, an der für das Betreten des Wasserfahrzeuges vorgesehenen Stelle eine Warntafel mit folgender Aufschrift anbringen: "Gefährliche Güter an Bord, Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten. Dangerous substances on board. Smoking, naked lights and flames prohibited." Die Tafel und deren Beschriftung müssen auffällig, von ausreichender Größe und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 21 Verhalten bei Gefahr

- (1) Der Ausbruch von Feuer und die Feststellung sonstiger gefahrdrohender Zustände sind unverzüglich der Feuerwehr zu melden. Daneben sind die Hafenbehörde, der Hafenbetreiber und die Wasserschutzpolizei, unverzüglich zu unterrichten. In Notfällen kann Hilfe durch anhaltende Schallsignale herbeigerufen werden.
- (2) Personen- und Schiffsunfälle sowie das drohende Sinken von Schiffen sind der Hafenbehörde und der Wasserschutzpolizei unverzüglich zu melden.
- (3) Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Ankunft am Liegeplatz über die Möglichkeiten zur Alarmierung der Sicherheitsbehörden zu unterrichten. Die entsprechenden Informationen befinden sich in den Häfen an den Informationstafeln.
- (4) Unabhängig von den Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anordnungen der Hafenbehörde, Feuerwehr und Polizei unverzüglich zu befolgen.

§ 22 Überladene oder seeuntüchtige Schiffe

Ist ein Schiff überladen oder sind Anhaltspunkte für seine Seeuntüchtigkeit vorhanden, so kann die Hafenbehörde das Auslaufen aus dem Hafen verbieten.

§ 23 Gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände

- (1) Wenn in den Häfen ein Schiff oder Wrack hilflos treibt, gestrandet oder gesunken ist, ferner wenn Anker oder sonstige Gegenstände auf Grund geraten sind, hat der polizeilich Verantwortliche sowie jeder, der von diesen Vorgängen Kenntnis erlangt, die anderen Verkehrsteilnehmer sofort zu warnen und die Hafenbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Der polizeilich Verantwortliche hat ferner unverzüglich, mit Zustimmung der Hafenbehörde, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der übrigen Schifffahrt zu treffen.
- (3) Der polizeilich Verantwortliche hat für die unverzügliche Beseitigung des Hindernisses auf seine Kosten zu sorgen. Sind Hindernisse gesunken, so erfolgt die Beseitigung nach den Weisungen der Hafenbehörde und auf Kosten des Verantwortlichen.

§ 24 Übernahme flüssiger Treib- und Schmierstoffe von Straßentankfahrzeugen

- (1) Flüssige Treib- und Schmierstoffe dürfen nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Hafenbehörde an Wasserfahrzeuge abgegeben werden.
- (2) Während der Treib- und Schmierstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass im Falle der Gefahr, die Pumpen sofort stillgelegt werden und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass keine Treib- und Schmierstoffe auf die Land- und Wasserflächen des Hafens gelangen. Zuständig ist der Lieferant.

§ 25 Umweltschutz

- (1) Beim Umschlag von Gütern und Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind untergespannte Persenninge oder andere Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigungen zu verhindern.
- (2) Entrostungs- und Konservierungsarbeiten, sowie Farbwascharbeiten außenbords sind verboten.
- (3) Gelangen wassergefährdende Stoffe in die Hafengewässer, so sind durch die Schiffsführung oder den Betreiber der Anlage unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern. Das Hafenamt und die Wasserschutzpolizei sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Bei dem Umschlag und der Lagerung von staubenden Schüttgütern ist die Staubentwicklung nach dem Stand der Technik zu verhindern.

§ 26 Immissionsschutz im Stadt- und Museumshafen

- (1) Jede nach den Umständen vermeidbare oder im Ausmaß unzulässige Erregung von Lärm im Hafen und an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sowie jede übermäßige Rauchentwicklung aus Schornsteinen oder Auspuffleitungen ist zu vermeiden und kann jederzeit von der Hafenbehörde unterbunden werden.
- (2) Außen- und Innenbordmotore dürfen nur zum Aus- und Einlaufen benutzt werden.

Das Aufladen bzw. Betreiben von Bordaggregaten unter Motor ist während des Hafenaufenthaltes zur Verhinderung von Geräusch- und Abgasbelästigung untersagt. Ausnahmen bilden die festen Dauerlieger mit individuellen vertraglichen Regelungen.

(3) Die Schiffsführer aller anderen Schiffe und Boote, bzw. ihre Vertreter sind verpflichtet, die Landanschlüsse zur Stromversorgung, die für die Gastlieger vorgehalten werden, während der gesamten Liegezeit zu nutzen und in dieser Zeit die Schiffsmotoren und sonstige auf der Verbrennung von Stoffen basierende Motoren auszuschalten und ausgeschaltet zu lassen.

Schiffe, welche die vorhandenen Landanschlüsse zur Stromversorgung technisch nicht nutzen können, ist das Anlegen im Wolgaster Stadthafen untersagt.

§ 27 Beschädigung an Hafenanlagen

Beschädigungen an Hafenanlagen oder Einrichtungen sind von jedem Hafenbenutzer nach bekannt werden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen.

§28 Unklarmeldung

Vor Arbeitsbeginn an Anlagen und Geräten, die zum zeitweiligen Unklarwerden des Schiffes führen, hat vorab eine Unklarmeldung an die Hafenbehörde zu erfolgen.

§ 29 Verkehrsstörende Einrichtungen

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden

§ 30 Rettungsmittel

Die im Hafengebiet bereitgestellten Rettungsmittel dürfen weder unbefugt entfernt, noch missbraucht werden.

§ 31 Ausnahmen

- (1) Die Hafenbehörde kann nach pflichtmäßigem Ermessen im Falle der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Hafennutzungsordnung anordnen.
- (2) Die Hafenbehörde kann ferner nach pflichtgemäßem Ermessen in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, sofern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Vor Zulassung von Ausnahmen nach dieser Verordnung ist der Hafenbehörde auf Verlangen ein Gutachten eines von ihr benannten Sachverständigen vorzulegen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Antragsteller.
- (3) Die besonderen Weisungen der Hafenbehörde gehen den allgemeinen Regeln und den durch Gebots- und Verbotstafeln bekannt gemachten örtlichen Sonderregeln vor.

§ 32 - Gültigkeit anderer Vorschriften

Soweit diese Verordnung nicht Abweichendes bestimmt, bleibt die Geltung anderer Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung und deren Bekanntmachungen dazu, unberührt.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Wasserverkehrsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 17. Februar 1993 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nach § 4 Abs. 1 die Kaianlagen und Betriebsflächen nicht zum Lösch- und Ladeverkehr, dem Passagierverkehr und dem Sportbootverkehr nutzt
 - 2. die Kaianlagen und Betriebsflächen nach § 4 Abs. 4 bei Glätte nicht streut und nach Umschlagarbeiten diese nicht reinigt oder aufräumt
 - 3. die rechtzeitige An- und Abmeldung nach § 6 Abs. 1 unterläßt
 - 4. die Liegeplätze im Hafengebiet nach § 7 Abs. 1 ohne Genehmigung der Hafenbehörde wechselt
 - 5. entgegen § 7 Abs. 2 stevenrecht dreht
 - 6. entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 5 handelt
 - 7. erforderliche Schlepperhilfe nach § 9 Abs. 2 unterlässt
 - 8. entgegen § 11 seine Fahrgeschwindigkeit nicht anpasst
 - 9. entgegen § 12 Abs. 1 nicht mit größter Vorsicht manövriert
 - 10. entgegen § 12 Abs. 2 ankert
 - 11. ein ordnungsgemäßes und sicheres Festmachen nach § 13 unterlässt
 - 12. im Hafengebiet entgegen § 14 Abs. 1 Fischerei ausübt
 - 13. im Hafengebiet entgegen § 14 Abs. 2 badet
 - 14. im Hafengebiet entgegen § 14 Abs. 3 oder Abs. 5 angelt
 - 15. sich entgegen § 15 Abs. 1 im Hafengebiet aufhält
 - 16. an Bord anfallende Abfälle und Rückstände nicht nach § 16 entsorgt
 - 17. einer Vorschrift des § 17 über die Ungezieferbekämpfung zuwiderhandelt

- 18. gefährliche Güter im Hafengebiet nach § 18 Abs. 2 ohne Genehmigung der Hafenbehörde lagert oder zwischenlagert
- 19. Feuerarbeiten ohne Feuererlaubnis nach § 19 Abs. 2 durchführt
- 20. einer Vorschrift des § 20 über das Rauchen und den Umgang mit Feuer und offenem Licht zuwiderhandelt
- 21. einer Vorschrift des § 21 über das Verhalten bei Gefahr zuwiderhandelt
- 22. bei Wahrnehmung von gesunkenen oder treibenden Schiffen oder Gegenständen die nach § 23 geforderte unverzügliche Meldung unterlässt
- 23. die nach § 24 Abs. 1 geforderte Anmeldung nicht tätigt
- 24. einer Vorschrift des § 25 Umweltschutz zuwiderhandelt
- 25. einer Vorschrift des § 26 Immissionsschutz zuwiderhandelt
- 26. Beschädigungen an Hafenanlagen nach § 27 nicht unverzüglich anzeigt
- 27. verkehrsstörende Einrichtungen nach § 29 anbringt
- 28. die Rettungsmittel im Hafengebiet nach § 30 entfernt oder missbraucht
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 34 Abs. 3 HafVO M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 2 WVHaSiG M-V handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung vorübergehender Art der Hafenbehörde, die aus besonderem Anlass zur Sicherung und Ordnung der Schifffahrt erforderlich ist, zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 34 HafVO M-V bleiben unberührt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 WVHaSiG M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am 01.12.2025 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenbenutzungsordnung vom 17.07.2025 außer Kraft.

Wolgast, den 28.M.25

Gransow

Amtsvorsteher

Hafengrenzen für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Wolgast

Öffentliche Bekanntmachung der Hafenbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBI. M-V 2006, 355, Gliederungs-Nr: 950-1-11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBI. M-V 2018 S. 2)

Hafengrenzen

1. Stadthafen

Die landseitigen Hafengrenzen verlaufen:

- -beginnend an der Südseite des Bootsschuppens der WSP Pkt.1 im Abstand von 5m parallel der Kaikante folgend über Pkt 7 (Spitze LP 2/3) bis zur Südöstlichen Ecke Kolbergbrücke Pkt.9 -An der SW-Ecke der Kolbergbrücke Pkt. 8 beginnend in Richtung Süd bis Pkt.10 (Betonsockel altes Becherwerk)
- -von Pkt.10 in Richtung SSW zum Pkt.11 (Unterflurhydrant)
- -von Pkt.11 weiter in SSW Richtung bis zur hinteren rechten Ecke der GAG Lagerhalle Pkt.12 und weiter der Hallenrückwand folgend bis zur linken hinteren Ecke Pkt. 13.
- -von Punkt 13 in Richtung SSE bis Pkt. 14 (Zauntor Werft.)
- -von Pkt.14 dem Werftzaun folgend über den Pkt.15 und Pkt.16 bis zum Pkt.17, (Kaikante LP 14)
- -von Pkt. 17 in Richtung NNO der Kaikante folgend bis Pkt. 4 (Ecke LP 13/14).
- -von Pkt. 4 verläuft die Landseitige Hafengrenze in Richtung WNW der Kaikante folgend über den Pkt. 6 (östliche Spitze LP 12) bis zum Pkt. 9 (Kolbergbrücke).

Die Grenzen der Wasserfläche werden bestimmt durch:

Im Norden:

die Verbindungslinie der Punkte 1 u. 2 (Nördliches Ende LP 1/Südseite Bootschuppen WSP)

Im Osten:

von Punkt 2 parallel der Liegeplätze 1 und 2 in südliche Richtung im Abstand von 20 m bis zum Pkt. 3, von dort die Verbindungslinie zum Pkt. 4.

Im Westen:

von Pkt. 1 der Kaikante folgend über die Punkte 7, 9,8,6,5,4.

Pkt. Nr. Rechts Hoch

- 1. 420486.630 5990247.017
- 2. 420504.722 5990243.619
- 3.420492.9265990083.083
- 4. 420479.829 5989854.575
- 5. 420423.052 5989920.149
- 6. 420441.045 5989931.145
- 7. 420460.538 5990075.087
- 8. 420200.143 5990201.537
- 9. 420218.136 5990208.534 10. 420237.128 5990139.562
- 11. 420246.124 5990100.078

- 12.420211.081 5989444.523
- 13. 420246.091 5989408.017
- 14. 420296.853 5989980.876
- 15. 420391.564 5989931.145
- 16. 420323.590 5989801.198
- 17. 420428.548 5989746.219

2. Südhafen:

Die landseitigen Hafengrenzen werden begrenzt durch:

Im Südosten:

im Verlauf der Kaianlagen über die Punkte III.6, 2a, 1a, 4a von Liegeplatz 2 bis 6 über die Punkte 3a, 3, IV.2, III.5

Im Nordwesten:

durch Verlauf der Pollerstraße (südliche Straßenbegrenzung)

Im Südosten:

durch Verlauf Fenderweg (Südöstliche Straßenbegrenzung)

Im Nordosten:

durch Verlauf der Grundstücksgrenze von Pkt IV.2 in Richtung WNW bis zum Schnittpunkt mit Pollerstraße.

Die Grenzen der Wasserfläche werden bestimmt durch:

Im Norden:

die Verbindungslinie der Pkt. 3a u. 3b.

Im Osten:

von Pkt. 3b parallel der Kaikante in südliche Richtung im Abstand von 25 m über die PKt. 4, 5, 5/III, III.4

Im Süden:

die Verbindungslinie der Pkt. III.5 u. III.4 (südliches Ende der Kaianlage)

Im Westen:

von Pkt. 3a der Kaikante in südliche Richtung folgend bis zum Pkt. III.5

Pkt. Nr.	Rechts	Hoch
1a -	33419310.058	5988682.957
2a	33419322.892	5988675.382
2b	33419344.236	5988661.947
03	419161.541	5988422.262
3a	33419272.588	5988596.128
3b	33419293.829	5988582.557
04	419182.532	5988407.268
4b	33419259.938	5988604.210

05	419032.592	5988276.322
5/III.	418979.613	5988236.339
III. 4	418821.677	5988126.385
III.5	418805.683	5988147.377
III.6	419361.463	5988714.143
IV.2	419014.599	5988294.315

3. Museumshafen

Die landseitigen Hafengrenzen verlaufen:

Museumshafen Ostseite- beginnend an der NE-Ecke Kolbergbrücke Pkt.1M im Abstand von 3m parallel der Uferkante folgend in Richtung NNW bis zum Pkt. 3M (Grundstücksgrenze Segelverein Greif).

Museumshafen Westseite- beginnend an der NW Ecke Kolbergbrücke, Pkt.6M im Abstand von 2 m parallel der Uferkante folgend in Richtung NNW bis zum Pkt. 4M an der NW Ecke der Amazonenbrücke.

Die Grenzen der Wasserfläche werden bestimmt durch:

Im Süden:

Die Verbindungslinie der Punkte 8 u. 9 Stadthafen, an der Südseite der Kolbergbrücke.

Im Osten: von Pkt.9 dem Verlauf der Uferkante in Richtung Nord folgend bis Pkt.3M NE -Ecke Amazonenbrücke.

Im Westen: von Pkt.8 beginnend den Verlauf der Uferkante in Richtung Nord folgend bis zum Pkt.4M an der NW -Seite der Amazonenbrücke.

Im Norden: Die Verbindungslinie der Punkte 4M u. 3M an der Nordseite der Amazonenbrücke.

Pkt. Nr. Rechts Hoch

M01 420210.134 5989637.265

M03 420132.916 5989809.196

M04 420090.933 5989801.199

M06 420193.640 5989630.267

08 420200.143 5990201.537

09 420218.136 5990208.534

Genutzt wird das Koordinatensystem ETRS89 UTM Zone 33

Wolgast, den 28,11, 25

Gransow

Amtsvorsteher



